

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

U n l a g e

zum stenographischen Bericht der zehnten Landtags-Sitzung vom 14. Januar 1851.

Wir 2c. 2c.

verordnen, mit Beziehung auf Art. 59. Ziffer 6. des Staatsgrundgesetzes, zur Anwendung der Vorschriften dieses Art. 59. auf die Berechtigungen des Staates, mit Zustimmung des allgemeinen Landtages des Großherzogthums, wie folgt:

Art. 1.

Aufgehoben sind:

1. ohne Entschädigung:
 - a) die im Art. 59. Ziffer 2. aufgeführten Berechtigungen und Verpflichtungen,
 - b) unter Vorbehalt der Entschädigung mit dem 16fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags:
 - a) die aus einem zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes noch bestandenen guts- oder schuhherrlichen Verbands fließenden Abgaben und Leistungen,
 - b) der Zehnte jeden Ursprungs, so weit er nicht ohne Entschädigung aufgehoben ist,
- und zwar unter den im Art. 59. Ziffer 2. und 3. des Staatsgrundgesetzes angegebenen näheren Bestimmungen, insbesondere derjenigen, welche das Wegfallen der übernommenen Abgaben und Leistungen (Art. 59. Ziffer 2.) und die Revision der Ablösungen (Art. 59. Ziffer 3.) betreffen.

Art. 2.

§. 1. Ablösbar sind, und müssen daher bis zur Ablösung bezahlt, entrichtet und geleistet werden:

- 1) alle nicht aufgehobene Abgaben in Körnern und sonstigen Naturalien,
- 2) alle nicht aufgehobene Dienste; — ist die Dienstpflicht von dem Verpflichteten zugestanden, oder von dem Berechtigten erwiesen, so muß der erstere beweisen, daß die Dienste zu den aufgehobenen gehören,
- 3) alle nicht aufgehobene unständige Antrittsgelder (Laudemien, Weinkauf, Gewinn, Auffahrt u. s. w.),
- 4) die Geldabgaben, welche
im Herzogthum Oldenburg:
seit dem 10. März 1814,
im Fürstenthum Lübek:

in den letzten 30 Jahren vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes,
durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle solcher Berechtigungen getreten sind, welche in einem zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes nicht mehr bestandenen guts- oder schuhherrlichen Verhältnisse begründet waren.

5) alle in Erbpachtverhältnissen oder in diesen im Ablösungs-gesetze vom 185 gleichgestellten Verhältnissen begründeten Geldabgaben.

§. 2. Alle Geldabgaben, welche zu den im §. 1. unter Ziffer 3. 4. und 5. nicht gehören, sind unablösbar.

§. 3. Die unter der Benennung Zinsen, Erbheuer, Grundheuer oder Canon bisher bezahlten Geldabgaben sollen zu den unablösbaren gerechnet werden, wenn nicht der Verpflichtete durch schriftliche Verträge oder diese Verträge enthaltende Konfirmationen beweiset, daß die Abgabe in Erbpachtverhältnissen, oder in diesen gleichgestellten Verhältnissen (§. 1. Ziffer 5.) begründet ist.

Motive

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Ablösungen der Berechtigungen des Staates nach Art. 59. Ziffer 6. des Staatsgrundgesetzes.

Der Art. 59. Ziffer 6. des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß der Art. 59. — dessen ganzer Inhalt — keine Anwendung finde:

- 1) auf die an den Staat zu zahlenden s. g. Ordinär-Gefälle, — und
- 2) auf die sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle*).

Verschiedene Arten von Gefällen haben hier nicht bezeichnet werden sollen. Nach der zuerst vorgeschlagenen Fassung sollte nur gesagt werden: „Ordinär-Gefälle“; auf die Bemerkung aber, daß dieser Ausdruck nur im alten Herzogthum gebräuchlich sei, wurden die unter Ziffer 2. gedachten Worte hinzugefügt, und dabei hervorgehoben, daß die den Ordinär-Gefällen gleichartigen Gefälle im Fürstenthum Lübek „grundherrliche Gefälle“ genannt und durch die unter 2. gedachten Worte genügend bezeichnet würden (pag. 324, 329, 332. der Protokolle).

Der Sinn ist also der, daß der Art. 59. keine Anwendung finde auf die s. g. Ordinär-Gefälle und die diesen gleichartigen Gefälle.

Die eigentlichen Steuern sind im Art. 59. Ziffer 6. nicht erwähnt; daß sie aber von den Vorschriften des Art. 59. ausgenommen, insbesondere also nicht ablösbar sind, liegt in der

* Die erste Fassung sagte: „ständige Geldgefälle“. Später ist, ohne daß darüber verhandelt worden, das Geld weggelassen.



Natur der Sache und folgt aus der Bestimmung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes, daß das bestehende Steuer- und Abgabewesen untersucht und gesetzlich neu geordnet werden soll.

Es kann daher auch nicht darauf ankommen, ob etwa einige der an den Staat zu zahlenden Ordinär-Gefälle oder der denselben gleichartigen Gefälle ihrem Ursprunge nach steuerlicher Natur sind und aus diesem Grunde für unlösbar hätten erklärt werden müssen. Für die Zeit, in welchen jene Gefälle größtentheils entstanden sind, läßt sich der Begriff der Steuer nicht einmal theoretisch genau feststellen, noch weniger ist aber eine Scheidung der einzelnen Gefälle nach diesem Begriffe möglich. So sind namentlich in den älteren Theilen des Herzogthums Oldenburg auch bei den älteren pflichtigen Stellen in späterer Zeit alle diese Gefälle in einem Betrage zusammengefaßt, bei Verstärkungen so repartirt u., es mußten also bei jeder einzelnen Stelle die Nachrichten aus den älteren Erdbüchern gesucht werden, und bei den in neuerer Zeit entstandenen Stellen sind gleich von vorne herein die Ordinär-Gefälle nur in einer Summe angesetzt.

Die Verordnung vom 27. Sept. 1680 (C. C. C. IV. Nr. 4) und vom 10. März 1682 (ibid. Nr. 6) unterscheiden die gewöhnlichen (ordinären) Gefälle, welche von pflichtigen Stellen an die Herrschaft bezahlt werden, gar nicht von denjenigen, welche Privaten von solchen zu beziehen haben, und erwähnt die letztere Verordnung schon solcher Fälle, wo diese ordinären Gefälle abgelöst (frei gekauft) sind.

Wo auch diese Ordinär- oder denselben gleichartige Gefälle an die Landesherrschaft bezahlt wurden, unterlagen sie der Kontrolle oder Zustimmung der Landesvertretung nicht, und wurden entweder überall nicht bei der Kasse vereinnahmt, in welche die Steuern (Kontributionen, Schatzungen u.) flossen oder doch prinzipiell davon getrennt berechnet. Es fehlen daher diesen Gefällen wesentliche Merkmale einer steuerlichen Eigenschaft im Allgemeinen.

Etwaige Zweifel können indessen hier nicht zur Entscheidung gebracht werden und man muß daher entweder alle Ordinärgefälle, mit einigen Ausnahmen, für unablösbar, oder alle für ablösbar erklären. Letzteres würde dem allgemeinen Interesse nicht entsprechen, und die Vorschrift des Staatsgrundgesetzes im Art. 59. Ziffer 6. unberücksichtigt lassen. Der Entwurf hat sich demnach für ersteres ausgesprochen.

(Art. 1.)

In der allgemeinen Fassung des Art. 59. Ziffer 6., daß auf die Ordinär-Gefälle und sonstigen ständigen Gefälle der Art. 59. keine Anwendung finde, scheint auch das ausgesprochen zu sein, daß die Abgaben, welche unter Art. 59. Ziffer 2. beziehungsweise unter Ziffer 3. fallen, wenn sie Ordinär- oder gleichartige Gefälle sind, ohne Entschädigung, beziehungsweise unter Vorbehalt der Entschädigung, nicht aufgehoben, überhaupt von den Vorschriften des Art. 59. Ziffer 2. und 3. ausgenommen seien. Es sind nun aber einzelne Abgaben und Berechtigungen, welche zu den im Art. 59. Ziffer 2. und 3. genannten gehören und in der Regel alle Geldrenten, welche an die Stelle von durch Art. 59. Zif-

fer 2. ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigungen getreten sind, so wie die Geldrenten, welche bei der Ablösung solcher Berechtigungen bedungen sind, die in einem gutsherrlichen Verhältnisse begründet waren, zu den Ordinärgefällen gerechnet, und würde daher jene Bestimmung in einer solchen Auslegung nicht nur für die ganze Klasse derjenigen aus einem noch bestandenen gutsherrlichen Verbande herfließenden Abgaben u., welche unter Ordinär-Gefällen berechnet werden, gelten müssen, sondern auch die das Wegfallen der Renten und die Revision der Ablösungen betreffenden Vorschriften des Art. 59. Ziffer 2. und 3. auf jene Renten keine Anwendung finden. Das aber ist und kann die Absicht des Gesetzes — Art. 59. Ziffer 6. — nicht gewesen sein, und ist der Art. 1. daher bestimmt, um einer solchen Auslegung vorzubeugen.

(Art. 2.)

Durch den Art. 59. Ziffer 6. ist unzweifelhaft ausgesprochen und hat nur ausgesprochen werden sollen, daß die — nach dem Obigen nicht aufgehobenen Abgaben (und zwar hinsichtlich der der Revision unterworfenen Abgaben, der nach der Revision bleibende Rest) — welche Ordinär- oder diesen gleichartige Gefälle sind, der Ablösbarkeit entzogen seien.

Zu den Ordinärgefällen oder den denselben gleichartigen Gefällen gehören insbesondere auch:

- 1) diejenigen Abgaben, welche ganz die Natur der Ordinärgefälle haben und insbesondere deshalb in die Erdbücher nicht eingetragen sind, weil sie früher den Beamten als Theil der Besoldung zugewiesen waren.
- 2) die Abgaben, welche in den seit 1803 erworbenen Theilen des Herzogthums als Ordinärgefälle behandelt und in die Erdbücher oder Abgaben-Register eingetragen sind, insbesondere auch die Kentei-, Küchen- und Korngefälle in Tever und die Amtskentei- und Kameralgefälle in den vormals hannoverschen und Münsterschen Landestheilen.
- 3) die grundherrlichen Gefälle (auch wohl Herrngelder genannt) im Fürstenthum Lüneburg, in welchen, außer der Kontribution und der Klassensteuer (den eigentlichen Steuern) und den Erbpachtsgefällen, die Einnahmen des Staates bestehen. Sie werden unter den verschiedensten Benennungen erhoben.

(Zu §. 1. Ziffer 1.)

Abgaben und Gefälle in Naturalien gehören zu den Ordinärgefällen nicht, und eben so wenig zu den sonstigen Gefällen, welche bezahlt werden. Sie sind also unbedingt ablösbar.

(Zu §. 1. Ziffer 2.)

Die Beantwortung der Frage: welche Dienste unter Art. 59. Ziffer 2. e. fallen, also ohne Entschädigung aufgehoben sind, wird allerdings in vielen Fällen zweifelhaft sein, indeß kann es nicht die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes sein, diese Zweifel zu lösen, da dazu die Materialien nicht genügend vorliegen, und ohne die Pflichten zu hören nicht herbeigeschafft werden können. Alle Dienste, welche nicht unter Art.

59. Ziffer 2. e. fallen [und nicht — was weniger zweifelhaft sein wird — in einem noch bestehenden guth- oder schutzherrlichen Verhältnisse begründet sind, sind ablösbar.

Die Dienstpflicht an sich wird selten streitig sein, sondern nur die Beschaffenheit derselben, von welcher es abhängig ist, ob die Dienste aufgehoben sind. Ist jene Pflicht gewiß, so muß der Verpflichtete die Thatfachen beweisen, welche die Aufhebung bedingen, und nicht etwa der Staat, daß das in Anspruch genommene Recht ein solches sei, welches noch existirt. Um mögliche Zweifel zu beseitigen, ist dies ausgesprochen.

Die Leistungen, welche an die Stelle von Diensten getreten sind, sind unbedingt ablösbar, wenn sie in Naturalien bestehen. Bestehen sie in Gelde (Dienstgelder, deren es eine große Menge giebt), so sind sie als zu den Ordinärgefällen oder diesen gleichartigen Gefällen gehörig, unablösbar, mit Ausnahme des Falles, wo sie seit 1814, beziehungsweise in den letzten 30 Jahren, an die Stelle solcher Dienste getreten sind, welche in einem guth- oder schutzherrlichen Verhältnisse begründet waren*). Unablösbar sind daher insbesondere auch die vor oder nach 1830 an die Stelle solcher Dienste, welche durch Art. 59. Ziffer 2. e. ohne Entschädigung aufgehoben sind, getretenen Dienstgelder — Renten. — Diese sind nicht, wie die Renten für die sonstigen unter Art. 59. Ziffer 2. genannten Rechte aufgehoben.

(Zu §. 1. Ziffer 3.)

Es dürfen die unständigen Antrittsgelder nicht für unablösbar erklärt werden, da sie zu den Ordinärgefällen nicht gerechnet sind.

(Zu §. 1. Ziffer 4.)

Es könnte zweifelhaft sein, ob die hier genannten Geldabgaben, aller Strenge nach, nicht zu den Ordinär- oder denselben gleichartigen Gefällen gerechnet und so nach der

*) Bestand dieses Verhältniß noch zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes, so sind die Dienstgelder aufgehoben, unter Vorbehalt der Entschädigung (Art. 59. Z. 3.).

Bestimmung des Staatsgrundgesetzes der Ablösung entzogen werden mußten. Indessen derartige in neuerer Zeit vorgekommene Reliquitionen haben den Charakter der ältern Ordinärgefälle noch nicht so bestimmt angenommen, und war ein Uebergang zu den durch den Art. 59. Ziffer 1—4. hervorgezogenen Verhältnissen erforderlich, welcher nur durch eine solche, insbesondere aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit gegen die an den Staat zu solchen Leistungen verpflichteten Grundbesitzer gerechtfertigte Bestimmung gefunden werden könnte.

Aus den für das Herzogthum angeführten Gründen hat der Entwurf dieselben Bestimmungen, wie für dieses, aufgestellt, indes hier hinsichtlich der Beschränkung unter Ziffer 4. die letzten 30 Jahre angenommen, was dem für das Herzogthum angenommenen Zeitpunkte ziemlich gleich kömmt.

(Zu §. 1. Ziffer 5. und §. 3.)

Die in Erbpachtverhältnissen begründeten Verpflichtungen sind ablösbar, wie auch im Entwurfe des Ablösungsgesetzes unter einer Beschränkung ausgesprochen ist. Sie beruhen auf einem privatrechtlichen Titel. Die Bestimmung im §. 3. ist aufgenommen, weil im Herzogthum als Ordinärgefälle, und im Fürstenthum Lübeck als grundherrliche Gefälle, Abgaben unter Benennungen entrichtet werden, welche auf ein Erbpachtverhältniß hindeuten, obgleich dieß nicht erhellt und nicht ermittelt werden kann, und es zweckmäßig ist, hier von vorne herein jeden Streit abzuschneiden. Da wo wirkliche Erbpachtverhältnisse vorliegen, können diese immer durch die Originalkontrakte oder die erfolgten Konfirmationen erwiesen werden.

Auch die im letzten Entwurfe des Ablösungsgesetzes (Art. 34.) den Erbpachten hinsichtlich der Ablösung gleichgestellten Verhältnissen findet das eben Gesagte gleichmäßig Anwendung.

(Zum §. 2.)

Es sind also alle Geldabgaben, mit Ausnahme der im Art. 2. sub 3. 4. und 5. angegebenen, unablösbar, weil sie entweder eigentliche Steuern oder Ordinärgefälle oder diesen gleichartige Gefälle sind.